

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 272/2016

Sitzung vom 5. Oktober 2016

958. Anfrage (Mobilitätsbeeinträchtigte Personen)

Die Kantonsräte Peter Vollenweider, Stäfa, Josef Widler, Zürich, und Daniel Frei, Niederhasli, haben am 29. August 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes verlangt in Art. 1, Zitat: «Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind». Dazu sind Rahmenbedingungen zu schaffen, «die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.» Im Kanton Zürich ist die Stiftung ProMobil beauftragt, für Menschen mit einer Mobilitätsbeeinträchtigung und in schwierigen finanziellen Verhältnissen individuelle Transporte zu ermöglichen. Die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs liegen oft nicht vor der Haustüre dieser Mitmenschen, deshalb benötigen sie trotz des fortgeschrittenen behindertengerechten Ausbaus des ZVV die Transportunterstützung.

Das Angebot von ProMobil wird bisher durch den Zürcher Verkehrsverbund ZVV und das kantonale Sozialamt finanziert. Der ZVV zieht sich stufenweise bis 2021 aus der Mitfinanzierung zurück. In den vergangenen Jahren hat der ZVV viel in den behindertengerechten Ausbau seines Angebotes investiert. Damit erfüllt er seinen Auftrag. Nicht in seinen Aufgabenbereich fällt es, die Distanz vom Wohnort zur Haltestelle für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen zu überbrücken. Im Rahmen des Gegenvorschlags zur Volksinitiative «SOS für Tixi» wurde vereinbart, dass der Anteil des ZVV von insgesamt 6 Mio. Franken im Jahre 2015 schrittweise vom kantonalen Sozialamt übernommen wird. Bislang war dies der Fall. 2021 sollte der Übergang zum Sozialamt vollständig vollzogen sein. Offenbar fiel dieser Aspekt bei den RRB's vom 7. Juni 2016 zwischen Stuhl und Bank, soll doch der Beitrag des ZVV weiter reduziert, jener des Sozialamtes aber auf dem Niveau von 2016 eingefroren werden. Damit fehlen der Stiftung bzw. ihren Klientinnen und Klienten per 2021 weitere 5 Mio. Franken, ein Betrag, welcher nicht ohne weitreichende und empfindliche Einschnitte im Angebot eingespart werden kann.

ProMobil hat schon in den vergangenen Jahren trotz ständig steigender Nachfrage einschneidende Sparmassnahmen getroffen und z. B. den Plafond der subventionierten Fahrten von 4800 auf 4000 Franken pro Person und Jahr reduziert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat der Teilnahme von Menschen mit Mobilitätsbehinderung am gesellschaftlichen Leben zu?
2. Ist der Regierungsrat nach wie vor der Auffassung, dass es die Stiftung ProMobil weiterhin braucht, und ist er bereit, die nötigen Rahmenbedingungen für deren Weiterexistenz aufrecht zu erhalten?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass es zu den Hauptaufgaben des Sozialamtes und nicht des ZVV gehört, sozial schwächeren, mobilitätsbehinderten Menschen unter die Arme zu greifen, damit sie wenigstens minimal am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können?
4. Hat der Regierungsrat beim Erlass seines RRB vom 7.6.2016 die Folgen des Sparbeschlusses für die mobilitätsbehinderten Personen sowie für das Taxigewerbe berücksichtigt?
5. Ist der Gesamtregierungsrat bereit, sich weiterhin an oben erwähnte Vereinbarung zu halten und die Zuwendungen des ZVV integral bis 2021 schrittweise zu übernehmen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Vollenweider, Stäfa, Josef Widler, Zürich, und Daniel Frei, Niederhasli, wird wie folgt beantwortet:

An der Sitzung vom 25. Januar 2016 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat die Erklärungen zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2017–2020 (KEF 2017–2020) überwiesen (KR-Nr. 1/2016). Dazu gehörten auch zehn KEF-Erklärungen der Finanzkommission zu den Leistungsgruppen mit den grössten absoluten Mehrbelastungen zwischen 2015 und 2019. Darin stellte sie im Zusammenhang mit dem mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung den Antrag, den Saldo der Erfolgsrechnung in den Jahren 2017–2019 jährlich um einen Pauschalbetrag zu kürzen. Für die Leistungsgruppe Nr. 3500, Sozialamt, belief sich dieser Betrag auf 50 Mio. Franken. In seiner Stellungnahme vom 13. April 2016 (RRB Nr. 362/2016) hat der Regierungsrat die KEF-Erklärungen der Finanzkommission abgelehnt. Er verwies dabei auf die im Rahmen der

Leistungsüberprüfung 2016 beschlossenen Massnahmen (RRB Nr. 236/2016), mit denen der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung erreicht werden könne. Innerhalb der Leistungsgruppe Nr. 3500, Sozialamt, wurden zur Stabilisierung der Ausgaben des Kantonalen Sozialamts elf Massnahmen F3.1–F3.11 mit Kürzungen von 28,5 Mio. Franken (2017), 40 Mio. Franken (2018) und 50,5 Mio. Franken gegenüber dem KEF 2016–2019 beschlossen. Unter die beschlossenen Massnahmen fällt auch die Gegenstand der vorliegenden Anfrage bildende Massnahme F3.4, die wie folgt lautet: «Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, dem Regierungsrat eine Vorlage zur Stabilisierung der Beiträge an ProMobil auf dem Niveau 2016 vorzulegen (Änderung Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen, LS 855.21).» Zur Umsetzung der Massnahme hat der Regierungsrat am 7. Juni 2016 die §§ 16a und 16d der Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen (IEV; LS 855.21) angepasst und gleichzeitig festgelegt, dass der Höchstbetrag des Kostenanteils an ProMobil für 2017–2019 je 3,673 Mio. Franken beträgt. Gegen diese Verordnungsänderung und die Festlegung des Höchstbetrags hat die Stiftung für Behindertentransporte ProMobil mit Eingabe vom 24. August 2016 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben.

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat misst der Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbehinderung am gesellschaftlichen Leben einen hohen Stellenwert zu. Davon zeugen auch die gegenwärtigen und weiter vorgesehenen Massnahmen des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) zum behindertengerechten Ausbau des öffentlichen Verkehrs. In den Richtlinien des Regierungsrates zur Regierungspolitik findet sich das Legislaturziel 5.1: «Die im Kanton lebende Bevölkerung ist in das Gesellschafts- und Erwerbsleben integriert.»

Zu Frage 2:

2000 gründeten die Volkswirtschaftsdirektion und die Sicherheitsdirektion die Zürcher Stiftung für Behindertentransporte ProMobil. Gestützt auf Abs. 3 des am 1. Juli 1999 in Kraft getretenen § 13a der Angebotsverordnung (LS 740.3) soll sie ein Transportangebot für mobilitätsbehinderte Personen gewährleisten, bis der behindertengerechte Zugang zu den Einrichtungen und zu den Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs sichergestellt ist. § 13a Abs. 5 der Angebotsverordnung sieht dabei entsprechende Subventionen des ZVV vor, wobei sich die Höhe der Beiträge des ZVV am Anteil der Bevölkerung ausrichtet, für den das Verbundangebot nicht benutzbar ist. Dieser Anteil nimmt dank des behinder-

tengerechten Ausbaus des Verbundangebots laufend ab, weshalb sich der Beitrag des ZVV entsprechend verringern wird. Aber auch bei einem vollständig behindertengerechten Ausbau des Verbundangebots wird es Menschen geben, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung den öffentlichen Verkehr nicht selbstständig benutzen können. Auf den 1. Januar 2012 erfolgte deshalb als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «SOS für TIXI» eine Änderung des Gesetzes über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen vom 1. Oktober 2007 (IEG; LS 855.2). In den zusätzlich aufgenommenen §§ 22a bis 22c wurde dabei neu der Transport von mobilitätsbehinderten Personen geregelt (neue Bezeichnung des Gesetzes: Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen). § 22b Abs. 1 IEG sieht vor, dass der Regierungsrat die Umsetzung des Anspruchs auf ergänzende individuelle Transportdienstleistungen einer Organisation des Privatrechts (Dachverband) übertragen kann. In § 16a Abs. 1 IEV betraute der Regierungsrat die Stiftung ProMobil damit. Mit der in § 16d IEV erfolgten Erhöhung der Beteiligung der anspruchsberechtigten Personen an den Transportdienstleistungen bzw. der Erhöhung der entsprechenden Höchstgrenze ist zusätzlicher Handlungsspielraum zur finanziellen Umsetzung der Massnahme F3.4 der Leistungsüberprüfung 2016 geschaffen worden.

Zu Fragen 3 und 4:

Die Sorge für die behinderten Menschen bildet eine wichtige und auch finanziell bedeutende staatliche Aufgabe innerhalb der sozialen Wohlfahrt. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde die Finanzierung der Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen den Kantonen übertragen. Im Rahmen der entsprechenden Leistungsvereinbarungen des Kantonalen Sozialamts mit rund 100 Einrichtungen richtet der Kanton rund 280 Mio. Franken an Betriebsbeiträgen aus.

Ebenso zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 3500, Sozialamt, fällt der Kostenanteil an die Stiftung ProMobil gemäss § 22b Abs. 4 IEG. Dessen Stabilisierung für 2017–2019 als Teil des Massnahmenpakets der Leistungsüberprüfung 2016 erfolgte im Rahmen einer Gesamtbetrachtung.

Bei der Finanzierung des Transportangebots für mobilitätsbehinderte Personen durch den Kanton ist ergänzend zu berücksichtigen, dass gemäss § 22b Abs. 5 IEG weiteren Organisationen, die Transportdienstleistungen zugunsten von mobilitätsbehinderten Personen erbringen, Subventionen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten gewährt werden können. In diesem Zusammenhang ist der Verein TIXI Zürich vorerst bis 2017 als beitragsberechtigt anerkannt.

Zu Frage 5:

Wie in der Beantwortung der Frage 2 dargelegt, sind die Beiträge des ZVV von denjenigen des Sozialamts zu unterscheiden. Gegenstand der Massnahme F3.4 der Leistungsüberprüfung 2016 bilden die Beiträge des Sozialamts. Die vorliegende Fragestellung bildet Gegenstand der von Pro-Mobil beim Verwaltungsgericht eingereichten Beschwerde. Dessen Entscheidung bleibt abzuwarten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi